



MurrHeart Friends

Verein zur Förderung missionarischer Arbeit des Philadelphia Freizeitentrums Murrhardt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "MurrHeart Friends". Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister Stuttgart, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Vereins ist Murrhardt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Ansammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die insbesondere für die Sicherstellung von erforderlichen Sach- und Honorarkosten verwendet werden. Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar religiöse und gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff AO).
2. Zweck des MurrHeart Friends ist die Erhaltung und Förderung missionarischer Freizeitarbeit des Philadelphia Verein (e.V.) im Philadelphia Freizeitzentrum in Murrhardt. Dies soll beispielsweise durch finanzielle Unterstützung von Ausflügen, Vorträgen, Gottesdiensten, Seminaren und durch Zuschüsse für finanziell weniger gut gestellte FreizeiteilnehmerInnen geschehen.

Weiter durch Unterstützung bei Finanzierung und Unterhalt der Liegenschaft und des Inventars, Finanzierung von MitarbeiterInnen und vergleichbaren Aufwendungen.

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Philadelphia-Verein e.V. und ihren Vertretern ist dem Verein stete Verpflichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670



BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten die belegt werden müssen.

§ 4 Haftung

Für etwaige, im Namen des Vereins, eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer.

Er kann um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden. Es besteht der Wunsch, dass ein Beisitzer Mitglied der Hausleitung („Hauseltern“) des Freizeitentrums ist.

2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

3. Der Vorstand beschließt, in ehrenamtlicher Funktion, über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Bildung von Arbeitskreisen,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

Die Vorstandssitzung ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden textförmlich einzuberufen. Die Vorstandssitzung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

Der Vorstand ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung ergeht textförmlich mit einer Frist von einer Woche, gemessen ab der Absendung der Einladung.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Der Vorstand wird je einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.



Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.

5. Wählbar sind Mitglieder die geschäftsfähig sind.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit Löschung aus dem Register, mit der Insolvenzeröffnung oder mit der Ablehnung einer Insolvenzeröffnung mangels Masse.
5. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens und auch auf keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Von der Beitragspflicht befreit werden können durch Beschluss des Vorstandes Mitglieder, die unverschuldet in eine soziale Notlage (z.B. Arbeitslosigkeit) geraten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Rechnungsprüfung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgesetzt werden.
2. Beitragszahlungen und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins zu verwenden.
3. Nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung



1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung textförmlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Nennung der Tagesordnung verlangt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, ab mindestens 7 Personen beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
6. Über die Art der Abstimmung in den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, außer es wird durch einstimmigen Beschluss darauf verzichtet.
7. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
9. Zu Satzungsänderungen oder einer Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister zuvor anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. der Erlass der Beitragsordnung,
6. Satzungsänderungen, Auflösung und Entscheidung über wesentliche Belange.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Philadelphia-Verein e. V. mit dem Verwendungszweck



„Freizeitzentrum Murrhardt“ und ist hier so zu verwenden, dass es dem Sinn nach §2 möglichst nahe kommt.

2. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.